

Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung II/7 (Obst, Gemüse, Wein und Sonderkulturen), Dr. Christian JABOREK, 1010 Wien, Stubenring 1, (im Folgenden „BMLUK“ oder „Auftraggeberin“ genannt)

und

der BAB Project, vertreten durch DI Mag. Dr. Martin Schönhart, 1030 Wien, Dietrichgasse 27/4, (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

schließen nachstehenden

Werkvertrag

§ 1 Leistung

Die Auftraggeberin erteilt und der Auftragnehmer übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:
Studie zur Analyse, Beratung und Erstellung einer E-government-Anwendung als Grundlage für die Bereitstellung von Daten des Weinsektors für Forschungsanwendungen in Österreich (Wein-Online).

Zielsetzung

Die Zielsetzung des Projektes ist die wissenschaftliche Unterstützung des österreichischen Weinsektors und der Weinmarktadministration bei der Erfüllung von EU-Vorgaben und bei der Bewältigung zukünftiger Aufgaben.

Durch die Analyse, Konzeption und Erstellung einer E-government-Anwendung wird ein Instrument zur Datenerhebung entwickelt, das nach erfolgreicher Implementierung durch die Verwaltung (nicht Teil des Projektes) der BAB, BAB Project und dem österreichischen Forschungssektor im Allgemeinen längerfristig Daten zum Weinmarkt in hoher räumlicher und zeitlicher Auflösung sowie Qualität bei geringen Bereitstellungskosten zur Verfügung stellen wird. Die damit ermöglichten Analysen erlauben kontinuierliche Qualitäts- und Effizienzsteigerungen zur Stärkung der Wettbewerbskraft des österreichischen Agrarsektors.

Forschungsdesign und methodische Zugänge

Die Methodik, die für die Durchführung dieser Studie gewählt wird, beinhaltet Software- und Datenanalytische Komponenten, die Konzeptionierung der Datenerhebung und Verwaltung, die programmtechnische Umsetzung und Testung sowie die Analyse potenzieller Anwendungsfälle zur Datennutzung. Die dazu notwendigen Arbeitsschritte werden mit aktuellen wissenschaftlichen Methoden abgewickelt mit einem hohen Anspruch an die Umsetzungsqualität.

Leistungsbeschreibung

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen, welche in sieben Arbeitspakete (AP) unterteilt werden kann:

- **AP 1: Projektmanagement und Kommunikation**
- **AP 2: Analyse des bestehenden Systems**
 - In Arbeitspaket 2 werden das bestehende System der Datenerhebung (Wein – Online) sowie, alle bisherigen Aktivitäten und Erkenntnisse zur Konzeption eines neuen Systems analysiert und die Bedarfe der Branche – von Seiten der Verwaltung, Industrie wie auch Forschung erhoben und in einer Bewertung synthetisiert.
- **AP 3: Analyse von Optionen und Planung der Entwicklung eines Instruments zur Datenerhebung**
 - In Arbeitspaket 3 erfolgt eine strukturierte Analyse der bestehenden Systemumgebung sowie der damit verbundenen funktionalen, organisatorischen und rechtlichen Herausforderungen. Auf Basis der definierten Anforderungen erfolgt die technische Planung der neuen Lösung.

Auf Basis der Ergebnisse zu AP 1 bis 3 und vor Beginn der Arbeiten zu AP 4 bis 7 ist eine Freigabe zur weiteren Vorgehensweise durch die Auftraggeberin einzuholen.

- **AP 4: Entwicklung eines Instruments zur Datenerhebung**
 - In Arbeitspaket 4 erfolgt die Entwicklung eines Instruments zur Datenerhebung. Die technische Umsetzung erfolgt auf Basis einer strukturierten und versionskontrollierten Entwicklungsumgebung unter Verwendung von GitLab. GitLab wird für die Code-Versionierung, die zentrale technische Projektdokumentation sowie das Aufgaben- und Fehlermanagement eingesetzt.
- **AP 5: Testung des Instruments zur Datenerhebung**
 - In Arbeitspaket 5 erfolgt die Validierung des Instruments zur Datenerhebung, geringfügige Korrekturen im Sinne der geplanten Funktionsfähigkeit werden umgehend implementiert.
- **AP 6: Konzept zur Analyse potenzieller Anwendungsfälle der Datennutzung**
 - In Arbeitspaket 6 erfolgt die Analyse möglicher Anwendungsmethoden und -fälle.
- **AP 7: Dissemination der Ergebnisse**

Das Anbot (inklusive Leistungsverzeichnis/-beschreibung) vom 27.11.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Zeitplan und Erfüllungsort

Vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden ab Auftragserteilung bis zum Abschluss aller in § 1 aufgelisteten Tätigkeiten, inklusive allenfalls zur Leistungserbringung erforderlicher zusätzlicher Tätigkeiten, gemäß folgenden Zeitplan bis spätestens 30. Juni 2028 erbracht:

Beginn der Studie	Dezember 2025	
Arbeitspaket (AP)	Beginn des AP	Abschluss des AP
AP1	Dezember 2025	Juni 2028
AP2	Dezember 2025	Jänner 2026
AP3	Jänner 2026	Dezember 2026
AP4	Jänner 2027	Februar 2028
AP5	März 2028	Mai 2028
AP6	Jänner 2028	Juni 2028
AP7	Jänner 2028	Juni 2028*
Ende der Studie	Juni 2028	

*Dissemination erfolgt auch nach Ende der Studie, etwa durch Verfassen wissenschaftlicher Publikationen und populärwissenschaftlicher Beiträge in Fachzeitschriften und Medien.

- Die Auftragserteilung erfolgt mit beiderseitiger Vertragsunterfertigung.
- Die Bearbeitung der einzelnen Arbeitspakete erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit der Auftraggeberin.
- Erfüllungsort ist Wien.
- Die abschließenden Ergebnisse sind in geeigneter Form an die Auftraggeberin zu übermitteln.

§ 3 Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin die Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan nach § 2 zur Abnahme anzubieten. Die bloße Übernahme bzw. die Übernahme- oder sonstige Empfangsbestätigung der Auftraggeberin gilt nicht als Abnahme. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Auftraggeberin, dass die Leistung nicht offenkundig unvollständig bzw. nicht offenkundig vertragswidrig erbracht wurde. Diese Abnahmeerklärung ist der dem Auftragnehmer schriftlich bis zum Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist zu übermitteln und ist deren Erhalt von dem Auftragnehmer in derselben Form zu bestätigen. E-Mails genügen dem Schriftlichkeitsgebot.

(2) Das Abnahmeverfahren erfolgt binnen 14 Tagen ab Empfang der Leistung und endet mit der Abnahmeerklärung der Auftraggeberin gemäß Abs. 1. Erst mit Zugang der schriftlichen Abnahmeerklärung beim Auftragnehmer geht die Gefahr auf die Auftraggeberin über und beginnt die Frist für die Gewährleistung zu laufen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und aller sonstigen Risiken, die mit den vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, der Auftragnehmer.

§ 4 Auftragsentgelt

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages dem Auftragnehmer entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das vom Auftragnehmer unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

a) wird für das **Arbeitspaket 1** ein fixes Pauschalentgelt von **Euro 100.000,00** (in Worten: „einhunderttausend“) vereinbart.

b) wird für die **Arbeitspakete 2 und 3** fixe Pauschalentgelte von je **Euro 125.000,00** (in Worten: „einhundertfünfundzwanzigtausend“) vereinbart.

c) erhält der Auftragnehmer für die **Arbeitspakete 4, 5, 6 und 7**, durch monatliche Rechnungslegung, je Arbeitsstunde ein Entgelt von Euro 90 (in Worten: „neunzig“), sowie die durch eine ordnungsgemäße, vollständige und detaillierte Aufgliederung und Übermittlung sämtlicher Belege in elektronischer Form an die Auftraggeberin im einzelnen nachzuweisenden Kosten für zusätzliche entstehende Sachkosten; beides insgesamt bis zum Betrag von maximal **Euro 500.000,00** (in Worten: „fünfhunderttausend“).

(2) Da der Auftragnehmer diese Studie im Rahmen seiner Forschungstätigkeit und Kooperation mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft Bergbauernfragen (BAB) durchführt, wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Es handelt sich gem. UStG 1994 um keine steuerpflichtige Leistung.

(3) Sollte sich im Rahmen einer etwaigen Steuerprüfung durch die zuständige Abgabenbehörde, trotz sorgfältiger Prüfung seitens des Auftragnehmers im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung, wider Erwarten ergeben, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Werkvertrages zur Zahlung der Umsatzsteuer pflichtig gewesen wäre, erfolgt die Rückverrechnung der Umsatzsteuerpflicht an die Auftraggeberin.

(4) Das Entgelt ist bei Verträgen, deren Leistung innerhalb von 12 Monaten erbracht wird, unveränderlich. Für Verträge mit einer über 12 Monate hinausgehenden Vertragsdauer wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die von Statistik Austria für den Monat des Vertragsabschlusses (Basismonat) veröffentlichte Indexzahl. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. eines Monats nach Veröffentlichung des Indexstandes des Basismonats eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung (bzw. bei der ersten Anpassung im Vergleich zur Ausgangsbasis) verändert hat.

(5) Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

(6) Fahrtkosten sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes gebühren.

(7) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als **Euro 2.000,00** (in Worten: „zweitausend“) verursachen.

(8) Bei Verzug der Auftraggeberin bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart.

Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt

nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

1. Teilzahlung:

Das vereinbarte fixe Pauschalentgelt von **Euro 100.000,00** (in Worten: „einhunderttausend“) für das **Arbeitspaket 1** ist in Form einer Vorauszahlung, sofort, nach beiderseitiger Vertragsunterzeichnung und elektronischer Rechnungslegung, auf das Konto des Auftragnehmers mit der
IBAN: AT84 1400 0046 1097 6684
BIC: BAWAATWW
zu überweisen.

2. Teilzahlung: 125.000,00 Euro, 01. Februar 2026

nach Vorlage des Endberichtes, dessen formal-inhaltliche Abnahme durch die Fachabteilung sowie elektronischer Rechnungslegung, spätestens innerhalb von 15 Tagen, auf das Konto des Auftragnehmers

3. Teilzahlung: 125.000,00 Euro, 01. Juli 2026

nach Vorlage eines Zwischenberichtes des **Arbeitspakets 3**, dessen formal-inhaltliche Abnahme durch die Fachabteilung sowie elektronischer Rechnungslegung spätestens innerhalb von 15 Tagen, auf das Konto des Auftragnehmers

Für die **Arbeitspakete 4 bis 7** wird, vorbehaltlich der Freigabe (vgl. § 1) zur weiteren Vorgehensweise durch die Auftraggeberin, folgender Zahlungsplan vereinbart:

Monatliche Teilzahlung:

nach elektronischer Rechnungslegung, die stundenweise Abrechnung, dem monatsweisen Fortschrittsbericht und dessen formal-inhaltliche Abnahme durch die Fachabteilung, spätestens innerhalb von sieben Tagen, auf das Konto des Auftragnehmers.

Das vertraglich vereinbarte Entgelt der Auftraggeberin wird frühestens fällig, sobald die Leistung durch die Auftraggeberin gem. § 3 abgenommen wurde und der Auftragnehmer

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantenummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (zB als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

§ 7 Unterlagen

Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Unterlagen:

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- bestehendes System der Datenerhebung (Wein-Online)
- alle bisherigen Aktivitäten und Erkenntnisse zur Konzeption eines neuen Instruments zur Datenerhebung
- Bedarfe der Branche – von Seiten der Verwaltung und Industrie

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen spätestens unverzüglich nach Erfüllung, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.

Der Auftragnehmer darf die ihm von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Subauftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungsteile an Subauftragnehmer zu vergeben. Diese sind der Auftraggeberin vorab zu melden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass an Subauftragnehmer vergebene Unterlagen spätestens unverzüglich nach Erfüllung, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt, in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen sind.

§ 9 Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen

Vom Auftragnehmer sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 10 Informations- und Publizitätsbestimmungen

Die in Geltung befindlichen Bestimmungen für Informations- und Publizitätsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) sind bei der Umsetzung von Projekten mit finanzieller und/oder administrativer Beteiligung des BMLUK und der EU verbindlich anzuwenden. Die Logos der ELER-Förderung sind abrufbar auf der Homepage des BMLUK. Der Auftraggeber hat im Rahmen aller projektbezogenen Veröffentlichungen, wie z.B. dem Endbericht sowie allfälliger Präsentationen im Rahmen des Projekts, auf die Finanzierung durch den Auftraggeber und die Europäische Union hinzuweisen. Darüber hinaus ist auf geschlechtergerechten Sprachgebrauch und diskriminierungsfreie Bildauswahl zu achten.

§ 11 Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021 S. 35, (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehende Auftraggeberinnen, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

Sofern mit der Werkleistung die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden ist, wird die Vereinbarung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch Unterfertigung der Beilage Ib (Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO), welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, abgeschlossen.

§ 12 Vertragsstrafe

Im Falle eines Verzuges des Auftragnehmers gemäß Pkt. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) kann die Auftraggeberin für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 4 des abgeschlossenen Werkvertrages als Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe ist mit 10 % des Auftragsentgeltes pro Verzugsfall begrenzt.

Alle Vertragsstrafen dürfen insgesamt 50 % des Auftragsentgeltes nicht übersteigen.

§ 13 Kündigung

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer zum jeweiligen Monatsende schriftlich (siehe Pkt. 2 AVB) aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin dem Auftragnehmer – sofern den Auftragnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihm erbrachte Teilleistung für die Auftraggeberin verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen. Soweit die Ursache für eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegt, sind die erbrachten (Teil-)Leistungen jedenfalls abzugelten. Eine Vergütung oder Entschädigung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht.

§ 14 Veröffentlichungspflicht

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse).

§ 15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 16 Vertragsbestandteile

- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge über geistige Dienstleistungen in der geltenden Fassung,
- die Beilage Ib (Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO),
- die Beilage II (Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Datenschutzerklärung)),
- die Beilage III (Eigenerklärung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers über die Einhaltung der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation) und
- soweit in § 1 vorgesehen, das Anbot

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen, danach die "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann - falls in § 1 vorgesehen - das Anbot.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als abbedungen. Dies gilt bei jeglichen Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auf die allgemeine Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Pkt. 2 AVB).

(3) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

(4) Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

Personenbezogene Bezeichnungen sind zugunsten der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts zu lesen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am 28.11.2025.....

Wien, am 28.11.2025.....

Die Auftraggeberin:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
1010 Wien, Stubenring 1

Der Auftragnehmer:

BAB Project,
1030 Wien, Dietrichgasse 27/4

Für den Bundesminister

